

## 0 Einführung

Am 22. Dezember 2000 trat die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL, 2000/60/EG) in Kraft. Sie bündelt alle zu diesem Zeitpunkt existierenden Wasserrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Bereits in der Präambel wird das Kernziel dieser umfangreichen Richtlinie deutlich. Es besteht darin, Europas Wasser - Bäche, Flüsse, Seen, das Grundwasser und die Küstengewässer - für künftige Generationen in einen guten Zustand zu versetzen bzw. diesen Zustand zu erhalten und die Ressource Wasser nachhaltig zu bewirtschaften.

Ergänzt wurde die EG-WRRL durch

- die Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG), die am 16. Januar 2007 in Kraft trat,
- die Umweltqualitätsnormen-Richtlinie (UQN-Richtlinie, 2008/105/EG), die inzwischen durch die Richtlinie 2013/39/EU vom 12. August 2013 fortgeschrieben wurde,
- sowie die am 21. August 2009 in Kraft getretene Richtlinie zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands (QA-QC-Richtlinie, 2009/90/EG).

In ganz Europa soll mit den genannten Richtlinien ein einheitlicher Standard bei der Gewässerbewirtschaftung erzielt werden. Dieser Ansatz soll dazu führen, dass ein nachhaltiger Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Ökosysteme sowie der mit ihnen in Verbindung stehenden Landökosysteme erreicht werden und eine weitere Verschlechterung vermieden wird.

Zur Vereinheitlichung der Standards wurde auf europäischer Ebene eine gemeinsame Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy (CIS)) entwickelt. In verschiedenen Arbeitsgruppen und fachspezifischen Foren findet dort ein Austausch zum Umsetzungsprozess statt. Nationale Sachverständige aus allen Mitgliedsstaaten erarbeiten Leitlinien (CIS Guidances) zur Unterstützung der Umsetzung in zahlreichen Detailfragen. Für Deutschland vertritt der Bund in Abstimmung mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bzw. den Länderbeauftragten die deutsche Position im CIS-Prozess.

Die Wasserrahmenrichtlinie und ihre Tochtrichtlinien wurden auf Bundesebene durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Grundwasserverordnung (GrwV) und die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie auf Landesebene durch das nordrhein-westfälische Landeswassergesetz (LWG) in die nationale Wassergesetzgebung übernommen.

In Deutschland existiert mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser ein zentrales Gremium, in dem Prozesse abgestimmt und festgelegt werden. Ziel ist die Harmonisierung des Vorgehens der Bundesländer bei der Umsetzung der flussgebietsbezogenen EG-Richtlinien in Deutschland und in der Konsequenz des wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Vollzugs. Für die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat die LAWA zahlreiche Methoden, Handlungsanleitungen und Textbausteine erarbeitet, die sowohl von den deutschen Flussgebietsgemeinschaften als auch von den Ländern berücksichtigt werden.

Um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen, stellen die Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Zeitabständen national und international koordinierte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf. Die Gewässer in den zusammenhängenden Flussgebietseinheiten (FGE) sind, ohne Berücksichtigung der Staats-, Länder- und Verwaltungsgrenzen, ganzheitlich zu betrachten und zu bewirtschaften. Nordrhein-Westfalen besitzt Anteile an den internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems und Maas sowie an der nationalen Flussgebietseinheit Weser.

Für die in NRW gelegenen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas erarbeitet das Land NRW Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen, die mit den übergeordneten Plänen für die Flussgebietseinheiten abgestimmt sind. Diese Beiträge werden im nordrhein-westfälischen Maßnahmenprogramm (redaktionell) zusammengefasst.

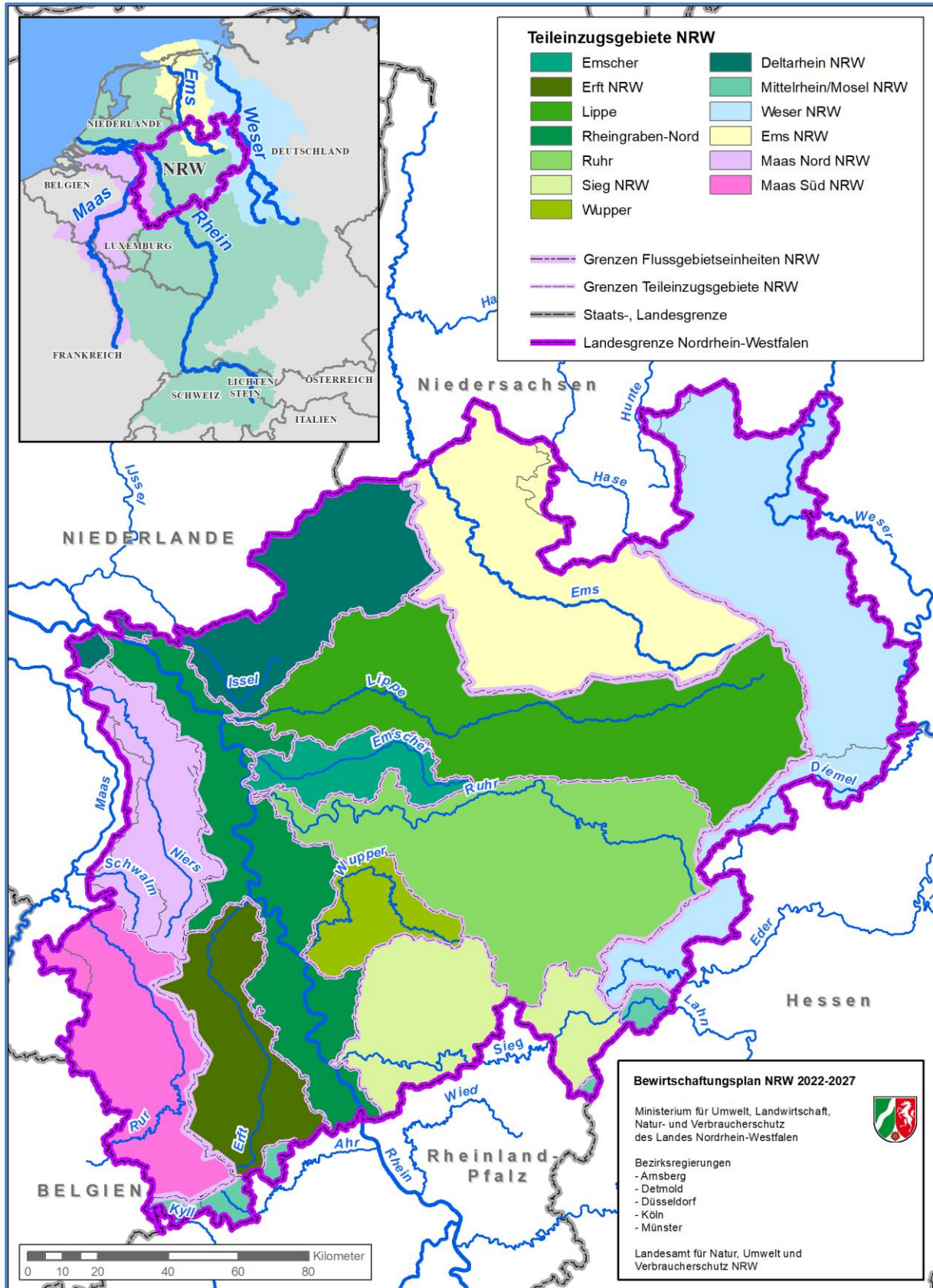


Abbildung 0-1: Lage Nordrhein-Westfalens in den Flussgebietseinheiten

Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) erarbeitet für das gesamte Einzugsgebiet einen internationalen Bewirtschaftungsplan auf Überblicksebene. Für den deutschen Rheinanteil erstellt die Flussgebietsgemeinschaft Rhein einen Übersichtsbericht, der die wichtigsten Angaben aus den Bewirtschaftungsplänen der „Rhein-Bundesländer“ zusammenfasst. Die deutsche Flussgebietsgemeinschaft Weser und die internationale Flussgebietsgemeinschaft Ems legen jeweils einen eigenen Bewirtschaftungsplan vor. Darin sind die übergeordneten wasserwirtschaftlichen Fragen in der FGE thematisiert und die Maßnahmen und Daten der Länder, die Anteile an der FGE besitzen, zusammengestellt. Für das Maaseinzugsgebiet erscheint ebenfalls ein internationaler Bewirtschaftungsplan. Die übergeordneten Pläne und Berichte sind im Internet unter folgenden Fundstellen einsehbar:

- FGE Rhein: [www.iksr.org](http://www.iksr.org), [www.fgg-rhein.de](http://www.fgg-rhein.de)
- FGE Weser: [www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de)
- FGE Ems: [www.ems-eems.de](http://www.ems-eems.de)
- FGE Maas: [www.meuse-maas.be](http://www.meuse-maas.be)

Der Bewirtschaftungsplan und die nordrhein-westfälischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebiete Rhein, Weser, Ems und Maas erreichen einen wesentlich höheren Detaillierungsgrad. Die darin und in den Anhängen enthaltenen Daten werden nach Aggregation auf Bundesebene an die Europäische Kommission über das Datenbanksystem WISE (Water Information System for Europe) berichtet.

Ende 2019 hat die Europäische Kommission ihren Abschlussbericht zum Fitness-Check der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60/EG) und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL, RL 2007/60/EG) veröffentlicht. Der Fitness-Check der WRRL umfasste dabei auch deren sogenannten „Tochtrichtlinien“, die Grundwasserrichtlinie (RL 2006/118/EG) und die Umweltqualitätsnormen-Richtlinie (UQN-RL, RL 2008/105/EG). Der rund 175 Seiten starke Abschlussbericht kommt mit Blick auf die Relevanz und die Erfolge der Wasserrahmenrichtlinie zu einem gemischten Bild. Insgesamt wird der WRRL bescheinigt, dass sie ihren Zweck erfüllt habe und auch künftig von - möglicherweise sogar wachsender - Relevanz bleiben werde. Die Richtlinie habe erfolgreich einen EU-weiten Steuerungsrahmen für die integrierte Wasserbewirtschaftung von mehr als 110.000 Wasserkörpern geschaffen. Sie habe bewirkt, dass in der gesamten EU die Wissensbasis über die aquatischen Ökosysteme erheblich erweitert und verbessert worden sei. Der Abschlussbericht bestätigt der WRRL ferner, den Mitgliedsstaaten hinreichend Flexibilität für ortsspezifische Maßnahmen zu eröffnen. Der Aufwand für Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung sei angemessen und die WRRL sei so flexibel angelegt, dass sie auch neuen Herausforderungen wie Klimawandel, Wasserknappheit und zunehmend Besorgnis erregenden Schadstoffen wie Mikroplastik oder Arzneimittelrückständen Rechnung tragen könne. Auf der anderen Seite sei festzustellen, dass die Erreichung der eigentlichen Ziele der WRRL - ein guter Zustand der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper - weit langsamer verlaufe als ursprünglich erwartet. Die Frist für die Erreichung der Ziele der WRRL war zum Ende des ersten Bewirtschaftungszyklus 2015 abgelaufen, weiterhin gelten aber für über die Hälfte der Wasserkörper in der EU die in der WRRL vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

Das vorliegende Dokument enthält den dritten Bewirtschaftungsplan für die Laufzeit 2022 bis 2027. Verantwortlich für die Bewirtschaftungsplanung ist gemäß § 86 Landeswassergesetz in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Der Bewirtschaftungsplan sowie die Maßnahmenplanung wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie den Bezirksregierungen in NRW erstellt. Die Bestandsaufnahme wie auch die Maßnahmenplanung wurden u. a. von den sondergesetzlichen Wasserverbänden, Wasserversorgern und vielen Maßnahmenträgern intensiv unterstützt.

Nordrhein-Westfalen besitzt ein Gewässernetz von mehr als 50.000 km Länge sowie rund 5.100 meist sehr kleine Seen. Die Ziele der Richtlinie gelten für alle Gewässer. Im vorliegenden Plan werden alle Bäche und Flüsse mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km<sup>2</sup> (insgesamt

14.136 km Fließlänge) und die 49 größeren Seen und Talsperren mit einer Oberfläche von mehr als 50 ha betrachtet.

Für diese Oberflächengewässer und das Grundwasser beschreibt der Bewirtschaftungsplan die allgemeinen Randbedingungen in den Einzugsgebieten (**Kapitel 1**) sowie die Nutzungen und Belastungen (**Kapitel 2**); er prognostiziert, wie wahrscheinlich es ist, dass die Ziele der EG-WRRL bis 2027 erreicht werden (**Kapitel 3**) und er stellt den aktuellen Zustand dar (**Kapitel 4**).

Während im Grundwasser im Wesentlichen der Wasserstand und die ausgeglichene Mengenbilanz sowie der Gehalt an chemischen Stoffen das Maß für den Zustand darstellen, bilden für die Oberflächengewässer neben den chemischen Inhaltsstoffen die Lebensgemeinschaften im Gewässer (Fische, wirbellose Tiere, große Wasserpflanzen, Algen und Plankton) den Zustand ab. Zahlreiche Kenngrößen geben Hinweise auf die Ursache für Störungen und zeigen den Maßnahmenbedarf bis zur Erreichung des guten Zustands auf. Alle Stoffe und Komponenten sowie weitere unterstützende Parameter werden regelmäßig in einem drei- oder sechsjährlichen Turnus gemessen. So werden die Fortschritte dokumentiert, möglicherweise auftretende neue Belastungen identifiziert und Fehlentwicklungen bei der Maßnahmenumsetzung früh genug erkannt, um Maßnahmen zielgenau anpassen zu können (**Kapitel 4**).

Die Kapitel 1 bis 4 dokumentieren die Bestandsaufnahme, sie bilden die Grundlage für die Maßnahmenplanung.

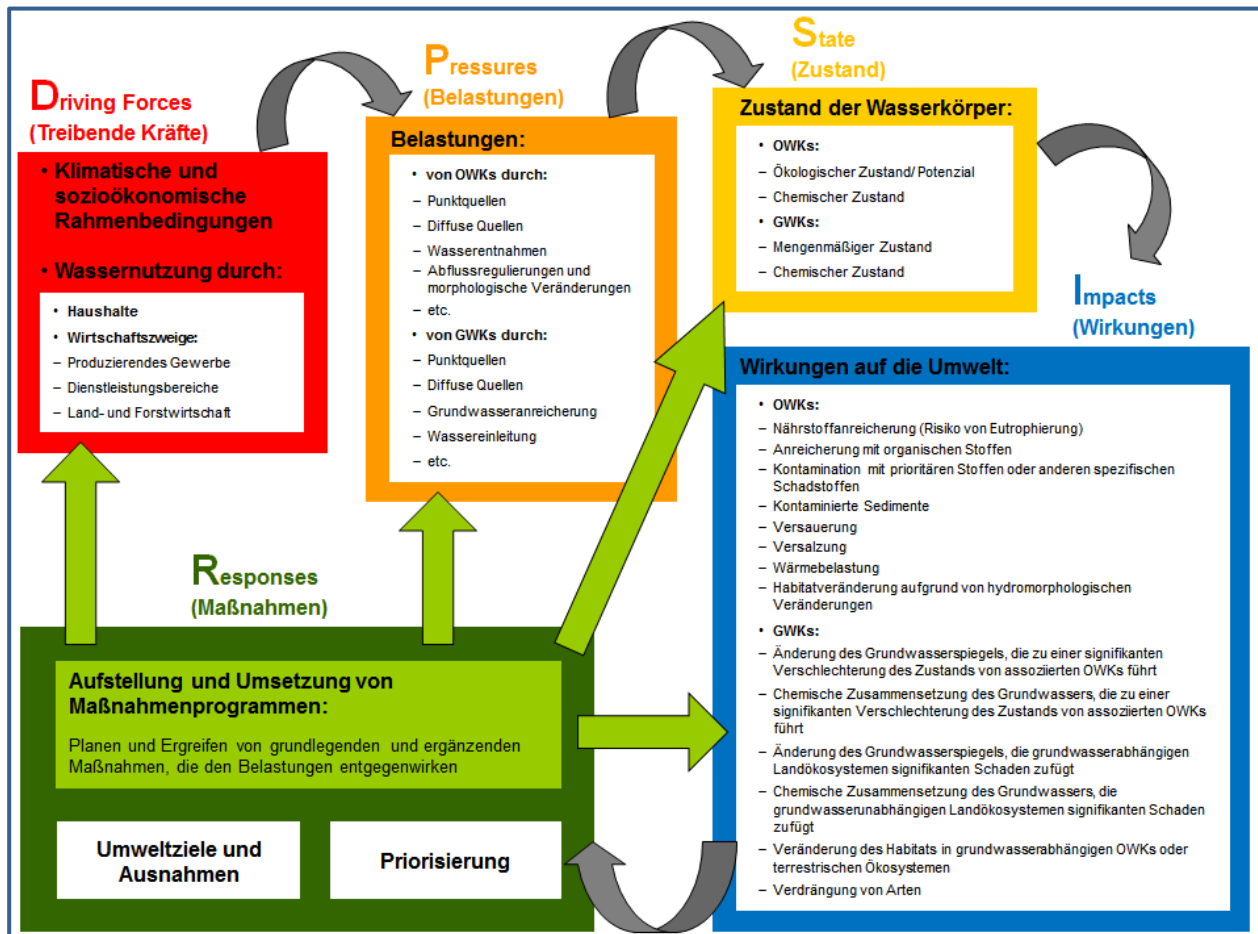


Abbildung 0-2: Kausalkette nach DPSIR-Ansatz

Der gesamten Bewirtschaftungsplanung liegt als Leitlinie der sogenannte DPSIR-Ansatz zugrunde. Die Abkürzung steht für die Ursachenkette aus treibenden Kräften - Belastungen - Zustand - (Aus-)Wirkungen - Maßnahmen (**D**river - **P**ressures - **S**tate - **I**mpacts - **R**esponses). Ein systemanalytischer Ansatz zur Behandlung aller Wasserprobleme ist notwendig, damit am

Ende der Kausalkette nicht nur die Symptome bekämpft werden. Er beginnt konsequent mit der Analyse der sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Ursachen (Antriebskräfte), die Druck auf die Ressource Wasser ausüben können. Die daraus entstehenden Belastungen verändern den Zustand der Gewässer. Das führt zu Auswirkungen z. B. auf die Wasserqualität oder auf die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme. Die möglichen Reaktionen darauf sind Maßnahmen zur Veränderung oder Anpassung, die bei allen Gliedern der Kausalkette ansetzen können.

Für die Oberflächengewässer bilden der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial das grundsätzliche Ziel; für alle Grundwasserkörper sind der gute chemische und mengenmäßige Zustand zu erreichen (**Kapitel 5**). Als Frist galt dabei das Jahr 2015, für begründete Fristverlängerungen sind zwei Verlängerungszyklen bis zum Jahr 2027 möglich. Darüber hinaus ist gemäß WRRL nur noch eine Verlängerung aufgrund „Natural Conditions“ möglich. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass Verschlechterungen ihres Zustands vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Abweichungen von den Zielen möglich. Bereits bei der Festlegung der Ziele sowie anschließend bei der Maßnahmenplanung werden Ziele aus weiteren europäischen Richtlinien wie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG (MSRL) und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG (EG-HWRM-RL) mitberücksichtigt. Darüber hinaus fließen aktuelle Erkenntnisse zum Einfluss des Klimawandels in die Bewirtschaftungsplanung ein.

Die wirtschaftliche Analyse (**Kapitel 6**) bildet mit der Fokussierung auf die ökonomischen Aspekte einen wichtigen Teil der treibenden Kräfte ab, die zu Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer führen. Hierbei ist auch eine Betrachtung der Kostendeckung von bestehenden Wasserdienstleistungen unter dem Gesichtspunkt vorgenommen worden, ob über die Gebührenpolitik hinreichend und angemessen Anreize gegeben werden, Wasser effizient zu nutzen und einen Beitrag für gute Wasserzustände zu leisten.

Das Maßnahmenprogramm (Zusammenfassung in **Kapitel 7**) umfasst wasserkörperscharf alle Programmmaßnahmen, die nach aktuellem Stand der Erkenntnisse als Antwort (Response) auf den vorgefundenen Gesamtzustand zur Erreichung der Ziele umgesetzt werden sollen. Die Programmmaßnahmen werden in Nordrhein-Westfalen u. a. in Abwasserbeseitigungskonzepten konkretisiert. Dort finden sich Einzelmaßnahmen mit Ortsbezug. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG enthalten die hydromorphologischen Programmmaßnahmen, die von den Gewässerunterhaltungspflichten zur Erreichung des guten Zustands noch umzusetzen sind. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind in Nordrhein-Westfalen für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich. Die Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Regel in der Zuständigkeit der nutzenden Personen und Unterhaltungspflichtigen.

Im Verlauf der vergangenen sechs Jahre haben sich verschiedene Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verändert (**Kapitel 13**). Dazu gehören u. a. Änderungen der Belastungsfaktoren, die Berücksichtigung von Hintergrundwerten bei der Bewertung des chemischen Zustands und die bislang erreichten Zustandsverbesserungen. Diese Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn Vergleiche mit den vorangehenden Bewirtschaftungsplänen gezogen werden sollen.

Das **Kapitel 14** widmet sich dem Umsetzungsstand der bisher geplanten Maßnahmen. Nicht immer ist es möglich, alle vorgesehenen Maßnahmen fristgerecht umzusetzen. Die Gründe für die zeitlichen Verzögerungen liegen u. a. in mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen und der eingeschränkten Verfügbarkeit der benötigten Flächen für die Gewässerentwicklung, aber auch zahlreiche weitere Faktoren führen zu Unsicherheiten, die bei der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms nur eingeschränkt berücksichtigt werden können.

Schutz und Erhalt der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind keine neue Aufgabe. Das wasserwirtschaftliche Handeln hat aber mit der EG-WRRL einen ganzheitlichen Ansatz und eine neue Stringenz erhalten. Bereits auf der Basis früherer EU-Richtlinien sowie aufgrund der

nationalen und der Ländergesetzgebung wurden für Gewässerschutzmaßnahmen erhebliche Investitionen getätigt. Die Erreichung der Umweltziele wird auch in der Zukunft mit einem hohen Mitteleinsatz verbunden sein. Für die Finanzierung werden u. a. zweckgebundene Fördermittel des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen sowie durch die Internetseite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) unterstützt.